



Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 05.07.2022,
genehmigt vom Präsidium am 14.07.2022, genehmigt durch den Stiftungsrat am 08.08.2022,
veröffentlicht am 11.08.2022*

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. ²Bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

¹Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt. ²Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in mehreren der folgenden Bereiche zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	13

§ 4 Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, nachgewiesen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Vorlesungen des ersten Semesters 8 Wochen der praktischen Ausbildung abgeschlossen sind, werden unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis über die gesamte 13-wöchige praktische Ausbildung bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erfolgt. ²Wird dieser ausstehende praktische Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des vierten Fachsemesters.

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten werden ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet.

§ 7 Ausnahmeregelung

¹In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2022/2023 in Kraft. ²Zugleich tritt die „Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung – Teilstudiengang Metalltechnik“ vom 23.01.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

wurde vom _____ bis _____

in unserem Hause wie folgt beschäftigt:

Inhalt	erbrachter Umfang in Wochen	zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.		3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen		2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)		max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau		max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)		max. 4
Summe		

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Firma _____

Anschrift _____

Telefon-Nr. _____

Ansprechpartner /
Betreuer _____

(Datum)

(Unterschrift)

(Stempel)